

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. September 1954

Nummer 58

Datum	Inhalt	Seite
25. 8. 54	Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Luftfahrt	305
27. 8. 54	Verordnung zur Bestimmung der Einleitungsbehörde gemäß § 32 Abs. 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für die nicht wieder beschäftigten ehemaligen Polizeibeamten des Reiches, des früheren Landes Preußen und des früheren Landes Lippe	305

Verordnung

über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete
der Luftfahrt.

Vom 25. August 1954.

Auf Grund des Artikels 77 der Landesverfassung wird verordnet:

§ 1

Auf dem Gebiete der Luftfahrt sind die Regierungspräsidenten zuständig für:

1. die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Segelflugzeug- und Freiballonführer (§ 4 des Luftverkehrsgesetzes vom 1. August 1922 in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 26. Januar 1943 — Reichsgesetzbl. I S. 69; § 17 Nr. 5 und 6, §§ 18 und 19 der Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr vom 30. September 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 1327—);
2. die Erteilung und Entziehung der Genehmigung zur Ausbildung von Segelflugzeug- und Freiballonführern sowie die Aufsicht über die Ausbildungsbetriebe (§ 6 des Luftverkehrsgesetzes; §§ 22 bis 25 der Verordnung über Luftverkehr);
3. die Erteilung und Zurücknahme der Genehmigung zur Anlegung von Landeplätzen und Segelfluggeländen (§ 7 des Luftverkehrsgesetzes; §§ 35 bis 38 der Verordnung über Luftverkehr);
4. die Entgegennahme von Störungsmeldungen bei Unfällen deutscher Luftfahrzeuge im Inland (§ 65 Satz 1 der Verordnung über Luftverkehr);
5. die Untersuchung der Störungen, die sich beim Betrieb von Luftfahrzeugen im Inland ereignen (§ 66 der Verordnung über Luftverkehr);
6. die Erteilung der Erlaubnis für niedriges Überfliegen von Menschenansammlungen (§ 71 der Verordnung über Luftverkehr);
7. die Erteilung der Ausnahmegenehmigung für Beschränkungen bei Kunst- und Schleppflügen (§ 72 Abs. 2 der Verordnung über Luftverkehr);
8. die Entgegennahme der Anzeige des Aufstiegs von Frei- und Fesselballonen und die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Fesselballonen mit Bemannung (§ 77 der Verordnung über Luftverkehr);
9. die Erteilung der Erlaubnis zum Steigenlassen von Drachen, die mit Draht oder Drahtseil gehalten werden (§ 79 der Verordnung über Luftverkehr);
10. die Erteilung der Ausnahmehbewilligung für das Abwerfen von Gegenständen (§ 80 der Verordnung über Luftverkehr).

§ 2

Die Regierungspräsidenten haben ferner nach den Weisungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr

die Aufgaben durchzuführen, die auf dem Gebiete der Überwachung der Luftfahrt nach den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes und des Gesetzes über die Befugnisse der Luftfahrtbehörden bei Ausübung der Luftaufsicht (Luftaufsichtsgesetz) vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 131) von den Luftämtern wahrzunehmen waren.

§ 3

Für alle sonstigen nach den luftverkehrsrechtlichen Vorschriften wahrzunehmenden Aufgaben ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr zuständig.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. August 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der stellv. Ministerpräsident und
Minister für Wirtschaft und Verkehr:
Dr. Middelhauve.

— GV. NW. 1954 S. 305.

Verordnung zur Bestimmung der Einleitungsbehörde
gemäß § 32 Abs. 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für die nicht wieder beschäftigten ehemaligen Polizeibeamten des Reiches, des früheren Landes Preußen und des früheren Landes Lippe.

Vom 27. August 1954.

Auf Grund des § 32 Abs. 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 415) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Einleitungsbehörde im Sinne des § 32 Abs. 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ist für die nicht wieder beschäftigten ehemaligen Polizeibeamten des Reiches (ausgenommen die Beamten der früheren Geheimen Staatspolizei), des früheren Landes Preußen und des früheren Landes Lippe, die ihre Planstellen am 8. Mai 1945 im Gebiet des heutigen Landes Nordrhein-Westfalen hatten, der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die letzte Dienststelle des Beamten ihren Sitz hatte.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. August 1954.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1954 S. 305.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5–11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierjährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.